

Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (dezentrale Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung d. Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.02.2011 (GVBl. S. 69), der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06.2014 (GVBl. S. 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat die Verbandsversammlung des ZVO am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebührenmaßstab für abflusslose Sammelgruben
§ 3	Gebührenmaßstab für Kleinkläranlagen
§ 4	Gebührensätze
§ 5	Gebührenpflichtige
§ 6	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7	Erhebungszeitraum
§ 8	Festsetzung und Fälligkeit
§ 9	Stundung und Ratenzahlung
§ 10	Auskunftspflicht
§ 11	Anzeigepflicht
§ 12	Datenverarbeitung
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (nachfolgend ZVO genannt) betreibt die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen, Fäkalsammelgruben und abflusslosen Sammelgruben als selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserentsorgungssatzung vom 01.01.2015.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung erhebt der ZVO Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab für abflusslose Sammelgruben

- (1) Die Abwassergebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben bemisst sich nach der auf dem Grundstück verbrauchten Frischwassermenge (Frischwassermaßstab). Berechnungseinheit ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom ZVO unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. (2) Nr. 2 werden durch den Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum erfasst. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die v. g. Wasserzähler werden ausschließlich vom ZVO gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert, demontiert und umgesetzt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Wassermengennachweise auf der Grundlage von Wasserzählern, die durch Dritte installiert werden, werden nicht anerkannt. Der ZVO ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag und nach Genehmigung des ZVO abgesetzt. Soweit die v. g. Genehmigung Messeinrichtungen vorschreibt, werden diese ausschließlich durch den ZVO gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert, demontiert und umgesetzt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Wassermengen können geschätzt werden, wenn
 - a. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wassergebrauch nicht angibt.
- (7) Die Gebührenhöhe wird unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregelungen ermittelt.

§ 3 Gebührenmaßstab für Kleinkläranlagen

- (1) Die Gebühren für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen und die Fäkalschlamm Entsorgung aus Fäkalsammelgruben bemessen sich nach der Menge, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist 1 m³ Klärschlamm bzw. Fäkalschlamm.
- (2) Soweit aus Grundstücksentwässerungsanlagen vorgeklärtes Abwasser in eine zentrale Abwasseranlage des ZVO (Niederschlagswasserkanal) geleitet wird, ist ferner die Abwassergebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung für die zentrale Abwasserentsorgung in der aktuellen Fassung zu zahlen.
- (3) Die Gebührenhöhe wird unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregelungen ermittelt.

§ 4 Gebührensätze

Die Gebühren betragen für die Entsorgung

- | | |
|---|--------------------------|
| - des Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben | 8,24 EUR/m ³ |
| - des Schlammes aus Kleinkläranlagen o. Fäkalsammelgruben | 30,41 EUR/m ³ |

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks.
- (2) Ist an dem Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so ist der Nießbraucher anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Das gleiche gilt für sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück (§ 10 Abs. (1)) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim ZVO entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie erlischt, sobald die dezentrale Abwasseranlage außer Betrieb genommen, dies dem ZVO schriftlich mitgeteilt wird und die Abnahme durch den ZVO erfolgt ist.

§ 7 Erhebungszeitraum

- (1) Bei der Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben ist der Erhebungszeitraum ein Zeitabschnitt von zwölf Monaten, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Da die Gebühr gem. § 3 nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet wird, entspricht der Erhebungszeitraum der Ableseperiode des Wasserzählers.
- (2) Bei der Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen wird nach jeder Abfuhr des Schlammes eine Gebühr erhoben.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben festgesetzt werden.
- (2) Für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr zweimonatlich Abschlagszahlungen zu leisten, beginnend im zweiten Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 15. Tag des jeweiligen Monats zu leisten.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht für abflusslose Sammelgruben erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wassergebrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch kann der ZVO schätzen.

§ 9 Stundung und Ratenzahlung

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden. Stundungen und Ratenzahlungen können unter Beachtung des § 33 Abs. 1 GemHVO auf Antrag gewährt werden, wenn die 1. Zahlung innerhalb eines Jahres erfolgt und wenn jährlich mindestens 600,00 EUR oder monatlich 50,00 EUR getilgt werden. Geringere Ratenzahlungen können gewährt werden, wenn die Gesamtforderung unter 600,00 EUR liegt und innerhalb eines Jahres beglichen wird. Der Zinssatz beträgt gemäß Abgabenordnung 6,0 von Hundert. Die Zinsen werden mit dem monatlichen Betrag der Rate fällig und der Gesamtforderung monatlich zugerechnet.
- (2) Wird die Fälligkeit der gestundeten Beträge bzw. der Teilzahlung mehr als 60 Tage überschritten, so werden diese und die aufgelaufenen Zinsen sofort fällig. Eine erneute Stundung bzw. Ratenzahlung ist auf Antrag möglich. Die Verzinsung erfolgt dann mit 1,0 von Hundert über dem für die jeweilige Stundung bzw. Ratenzahlung geltenden Zinssatz.

§ 10 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZVO jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der ZVO kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZVO sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZVO schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den ZVO zulässig.
- (2) Der ZVO darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufen erfolgen kann.
- (3) Soweit der ZVO die Wasserversorgung nicht selbst durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die

die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den ZVO als Grundlage für die Berechnung von Abwassergebühren gewährleisten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 10 Abs. (1) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 10 Abs. (2) verhindert, dass der ZVO an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 11 Abs. (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 11 Abs. (2) S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 5. entgegen § 11 Abs. (2) S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in Form der 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Quedlinburg, den 10.12.2014



Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer

